

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Donnerstag, den 26. Juni 2014 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeister Juricek Manfred
Vizebürgermeister Gstättnr Franz
Stadtrat Karl Baumer
Stadtrat Meißl Arnd

Gemeinderat Bauernhofer Birgit
Eisinger Franz
Mag. Gamsjäger Werner
Gstättnr Thomas
Haagen Christian
Ing. Haghofer Ursula
Hirsch Peter
Mag. Horvath Ursula
Jaklin-Perklitsch Silke
Kadlec Andreas
Lappat Eric
Pimeshofer Horst
Rinnhofer Manfred
Rosenblattl Franz
Steinacher Robert
DI Thonhauser Richard
Vielgut Gerald

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat DI(FH) Andreas Anthofer, MSc.
Gemeinderat Alfred Lukas
Gemeinderätin Marion Pretterhofer

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung werden die Gemeinderäte Horst Pimeshofer, Manfred Rinnhofer, Eric Lappat, Franz Rosenblattl und DI Richard Thonhauser bestimmt.

Um 16.03 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

SHV-Sitzung 25.06.2014

Gemeinderat Thonhauser bezieht sich auf die am Vortag nicht beschlussfähige Sitzung des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag und erkundigt sich beim Bürgermeister, welche Vertreter der Gemeinde diese Sitzung nicht besucht hätten und ob sie sich ordnungsgemäß entschuldigt hätten.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er und zwei Gemeinderäte von Mürzzuschlag als Vertreter anwesend waren, bei ähnlicher Sitzungsdisziplin anderer Gemeinden wäre die Sitzung sicher beschlussfähig gewesen. Vizebürgermeister Juricek war entschuldigt und Ersatzmitglieder beruflich verhindert.

Waldlehrpfad Au

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich zu dem vor 2 Jahren realisierten Projekt „Waldemar Wurzel“, ob dieses Projekt angenommen werde und ob an eine Erweiterung gedacht sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es aus seiner Sicht gut angenommen würde und eine Erweiterung derzeit nicht geplant sei.

Erschließung Fuchs-Wiese - Lärmschutzwand

Gemeinderat Eisinger erkundigt sich, ob die im Zuge der Umwidmung der Fuchs-Wiese in der letzten Gemeinderatssitzung angesprochene Lärmschutzwand errichtet werde und ob auf dortigen Restflächen Kleinparzellen für Garagen vergeben würden.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass die Lärmschutzwand derzeit weder geplant sei noch errichtet werde. Bauparzellen im Bereich der Böschung könnten eventuell einmal für eine Gartennutzung angedacht werden.

Straßensanierung Auersbach - Information

Gemeinderat Hirsch fragt an, warum keine Vorinformationen zu den Sanierungsarbeiten im Bereich der Auersbachstraße an die betroffenen Anrainer ergangen sei und weshalb ein kurzes Stück der Straße nach Schöneben, welches daran anschließe, nicht gleichzeitig saniert werde.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er den zweiten Teil der Frage derzeit nicht beantworten könne und üblicher Weise die Anrainer vorinformiert würden. Er werde den Sachverhalt prüfen.

Litfasssäulen – Missbrauch durch auswärtige Veranstalter

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf eine Anfrage vom Vorjahr und erkundigt sich, ob es Konsequenzen für auswärtige Veranstalter gäbe, die ordnungsgemäße Plakate örtlicher Veranstalter überkleben würden und ob ungeeignete Standorte der Litfasssäulen durch andere Art von Ankündigungen ersetzt werden könnten.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man diesen Missbrauch abstellen wolle, jedoch es schwierig sei, die tatsächlichen Verursacher zu ermitteln. Alternative Möglichkeiten könnten geprüft werden.

Gemeindezeitung

Gemeinderat Rosenblattl bezieht sich auf ein an die Fraktionsobmänner zum Erscheinungstermin der Gemeindezeitung ergangenes Schreiben, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass die Stellungnahmen dieses Mal auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht würden und erkundigt sich, ob die Erscheinungstermine der Gemeindezeitung sich nicht nach dem Termin der Gemeinderatssitzung orientieren sollte und nicht nach den Vorstellungen des Vereins Stadtmarketing.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass ihm die Problematik bekannt sei, jedoch die Gemeindezeitung dieses Mal zusammen mit dem Veranstaltungsprogramm für den Sommer an die Haushalte ergangen sei, nachdem im Vorjahr der zu späte Erscheinungstermin für Ärgernisse gesorgt habe. Man müsse hier gemeinsam eine Lösung finden.

Umsatzsteuerprüfung

Stadtrat Meißl erkundigt sich, in welchen Gremien das Ergebnis der Umsatzsteuerprüfung, welche bei der Gemeinde erfolgt sei, berichtet werde.

Stadtrat Baumer erklärt, in der nächsten Gemeinderatssitzung darüber zu berichten.

Stocksporthalle in Hönigsberg

Gemeinderat Thomas Gstättnr erkundigt sich nach Weiternutzungsmöglichkeiten der ehemaligen Stocksporthalle in Hönigsberg.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass Interesse seitens des Fußballvereines bestehe wie auch der Blasmusik und Feuerwehr. Es müsse eingehend geprüft werden, was für alle passe und für alle wirtschaftlich vertretbar sei. Derzeit gäbe es keine Lösung.

Semester-Ticket-Zuschuss

Gemeinderat Rinnhofer erkundigt sich über den im Jugendausschuss beratenen Semester-Ticket-Zuschuss an Studenten, welche in Mürzzuschlag ihren Wohnsitz haben.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass dieser bereits im Stadtrat beschlossen worden sei.

Radwege - Termin Kuratorium für Verkehrssicherheit

Gemeinderat DI Thonhauser erkundigt sich nach dem Termin für die Befahrung der Radwege mit einem Vertreter des Kuratoriums für Verkehrssicherheit.

Gemeinderätin Jaklin-Perklitsch antwortet, dass die Lieferung des für die Befahrung des Radweges mit Elektrofahrzeuge verzögert habe und es aber nun einen Termin gäbe, den der Stadtbaudirektor bereits vereinbart habe.

Parkplätze gegenüber Kunsthaus

Vizebürgermeister Gstättnner erkundigt sich, wann die bepflanzten Tröge, welche gegenüber dem Kunsthaus drei Parkplätze belegen würden, wieder entfernt würden.

Gemeinderätin Mag. Horvath antwortet, dass dies wahrscheinlich Ende August nach der Ernte erfolgen soll.

Ende der Fragestunde: 16.20 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Der TO-Punkt

4 A) Johannes Brahms-Musikschule - Neufestsetzung der Musikschulgebühren für das Schuljahr 2014/15

wird von ihm von der Tagesordnung genommen.

Da keine weiteren Anträge zur Tagesordnung vorliegen, lautet sie somit:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014
- Pkt. 2 GB Finanzen
 - A) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Voranschlages 2014
 - B) Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der Mürzzuschlager Innovations- und Ausbildungs GmbH
- Pkt. 3 GB Innere Verwaltung
 - A) Verordnung § 1 Abs. 2 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz - Alkoholkonsumverbot öffentl. Spielplatz - Vorplatz Toni Schruf-VS
 - B) Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz - Nominierung des Beiratsmitgliedes und Vorschlag für den Regierungskommissär
- Pkt. 4 GB Bürgerservice
 - B) Johannes Brahms-Musikschule - Organisationsstatut neu
- Pkt. 5 GB Stadtplanung
 - A) Trinkwasserkraftwerk Edlach - Übereinkommen Stadtwerke
 - B) Änderung der Richtlinien zur Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen
 - C) Nansenstraße - Übernahme in das öffentliche Gut
- Pkt. 6 Gemeindejagd - Aufteilung Pachterlös für 2013
- Pkt. 7 Leaderprogramm 2014 - 2023 - Teilnahme
- Pkt. 8 Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO
- Pkt. 9 Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. März 2014

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 27. März 2014 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Punkt 2) GB Finanzen

A) Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Voranschlages 2014
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

**B) Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der Mürzzuschlager
Innovations- und Ausbildungs GmbH**
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 2).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Rosenblattl, Karl Baumer, DI Karl Rudischer und Manfred Juricek.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 3) GB Innere Verwaltung

- A) Verordnung § 1 Abs. 2 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz -
Alkoholkonsumverbot öffentl. Spielplatz - Vorplatz Toni Schruf-
Volksschule**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 3).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, Karl Baumer, DI Richard Thonhauser, Manfred Rinnhofer, Christian Haagen, Franz Rosenblattl und Franz Gstättnr.

Stadtrat Meißl stellt den Zusatzantrag, alle anderen öffentlichen Spielplätze im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag wie auch den Freibereich vor dem Jugendzentrum in diese Verordnung aufzunehmen.

Stadtrat Baumer stellt den Zusatzantrag, zusätzliche Flächen für die Verordnung eines Alkoholkonsumverbotes zu prüfen und dem Fachausschuss für Stadtplanung in gemeinsamer Sitzung mit dem Fachausschuss für Jugendangelegenheiten zur Beratung zuzuweisen.

Der Antrag im Sinne des Referentenberichtes wird mit 21 zu 1 Stimme angenommen.

Gegenstimme: Gemeinderat DI Richard Thonhauser

Der Zusatzantrag von Stadtrat Meißl wird mit 15 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Dafürstimmen: Vizebürgermeister Franz Gstättnr, Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Manfred Rinnhofer, Thomas Gstättnr, Birgit Bauernhofer, Eric Lappat und Peter Hirsch.

Der Zusatzantrag von Stadtrat Baumer wird mit 21 zu 1 Stimme angenommen.
Gegenstimme: Gemeinderat DI Richard Thonhauser

**B) Stmk. Gemeindestrukturereformgesetz – Nominierung des
Beiratsmitgliedes und Vorschlag für den Regierungskommissär
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 4).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, DI Karl Rudischer, DI Richard Thonhauser und Franz Rosenblattl.

Abstimmung zu Punkt a):

Der Antrag wird mit 15 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Peter Hirsch, Eric Lappat, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Abstimmung zu Punkt b):

Der Antrag wird mit 15 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Peter Hirsch, Eric Lappat, Franz Rosenblattl, Franz Eisinger und DI Richard Thonhauser.

Punkt 4) GB Bürgerservice

**B) Johannes Brahms-Musikschule – Organisationsstatut neu
(Ref. Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 5).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Eisinger, Mag. Ursula Horvath, DI Karl Rudischer, Franz Rosenblattl und Mag. Werner Gamsjäger.

Einstimmiger Beschluss.

Punkt 5) GB Stadtplanung

**A) Trinkwasserkraftwerk Edlach – Übereinkommen Stadtwerke
(Ref. Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch)**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

B) Änderung der Richtlinien zur Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen

(Ref. Gemeinderätin Silke Jaklin-Perklitsch)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 7).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Nansenstraße - Übernahme in das öffentliche Gut

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 6) Gemeindejagd - Aufteilung Pachterlös für 2013

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 9).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 7) Leaderprogramm 2014 - 2023 - Teilnahme

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.

Siehe Beilage 10).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, Karl Baumer, Manfred Rinnhofer und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 18 zu 4 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Stadtrat Arnd Meißl, Gemeinderäte Birgit Bauernhofer, Eric Lappat und Peter Hirsch.

Punkt 8) Bericht des Bürgermeisters gem. § 54 Abs. 5 GemO

Wasserverband Mürzverband:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Jahr 2013 4 Vorstandssitzungen abgehalten, Beschlüsse gefasst und alle ordnungsgemäß erfüllt wurden. Es werde eine 98,5 kWp Photovoltaikanlage im Areal Mürz IV-Kapfenberg von der Stadtwerke Kapfenberg errichtet. Der Stromertrag beträgt ca. 90.000 kWh/a und werde in den nächsten 13 Jahren mit einer Ökostromförderung der ÖMAG gefördert. Daraus würden sich Einnahmen von rd. EUR 16.200,--/Jahr ergeben. Eine thermische Sanierung des Sozialgebäudes Mürz II-Wartberg sei durchgeführt worden. Es sei ein gebrauchtes Blockheizkraftwerk für die Kläranlage Mürz II-Wartberg gekauft worden. Die Gesamtinvestitionskosten würden rund EUR 102.080,-- betragen und weisen eine Leistung von 48 kW elektrisch bei Vollast auf. Damit könne etwa die Hälfte des Jahresstrombedarfs der Kläranlage gedeckt werden. Ein provisorisches Pumpwerk werde in Mitterdorf errichtet, da es bei Regenereignissen häufig zu Rückstau im Bereich des Mürzverbandssammlers in die Kanalisation der Gemeinde Mitterdorf komme. Im Bereich Wartberg seien die Hauptkanäle saniert worden, die Kosten hiefür betragen rd. EUR 400.000,--. Die Pumpwerke Kino-Kindberg und Kohlen-Mürzzuschlag seien saniert worden, die Kosten mit EUR 74.710,-- veranschlagt worden. Es sei ein Nachbarschaftstag beim Mürzverband durchgeführt worden. Der LKW-Kran sei ausgetauscht worden. Der Mürzverband, die Stadtgemeinde Mürzzuschlag und die Stadtwerke Mürzzuschlag hätten beschlossen, gemeinsam ein GIS System auf einem eigenen Server zu betreiben. Bei Interesse und Bedarf stehe auch anderen Mitgliedsgemeinden die Mitbenützung des Servers inkl. Software bei zu vereinbarenden Konditionen zur Verfügung.

Abfallwirtschaftsverband Mürzverband:

Die „biogenen Abfälle“ aus dem Bezirk Bruck-Mürzzuschlag seien zur Fremdverwertung/entsorgung ausgeschrieben worden. Die Abfälle seien nicht mehr am Standort Allerheiligen, sondern vom neuen Vertragspartner Poschacher Kompost in Kraubath an der Mur kompostiert worden.

Es gab eine Prüfung durch das Finanzamt Graz-Stadt. Es seien die letzten 5 Jahre geprüft und eine ordentliche Buchführung bestätigt worden. Es gab eine Umweltinspektion und Deponiesanierungsmaßnahme. Das Ergebnis bescheinige grundsätzlich einen ordnungsgemäßen Deponiebetrieb.

Es gäbe das wissenschaftliche Projekt „Landfill Mining“. Dieses Projekt solle grundlegende Erkenntnisse für das „Mining“ den Abbau und der Verwertung von Deponien in ganz Österreich liefern, um darauf aufbauend weiterführende Forschungsarbeiten für zukünftige Deponierückbaukonzepte zu liefern.

ISGS

Der Bürgermeister berichtet, dass der Integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel, welcher für die verbandsbeteiligten Gemeinden die Hauskrankenpflege und Mobile Dienste organisiere, nach der Fusionierung der Bezirkshauptmannschaften Mürzzuschlag und Bruck diese nicht mehr als Geschäftsstelle nutzen könnten und daher der Regionale Entwicklungsverband diese Tätigkeiten in Zukunft erledigen werde.

SHV:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Fusion der Verbände Mürzzuschlag und Bruck gut gelaufen seien und der neue Verband der größte in der Steiermark sei. Die Pflege werde selber gemacht und nicht an fremde Betriebe ausgelagert. Es gäbe hohe Qualität, gute Arbeitsplätze und für die BewohnerInnen beste Bedingungen. Durch diesen Zusammenschluss sei extrem viel zu tun, die Brucker hätten schon früher das ausgegliedert und in einer doppelten Buchhaltung geführt. Wir hätten das als Geschäftsstelle BH noch nach der Kameralistik geführt. Es werde auch der ehem. Bezirk Mürzzuschlag in die Topik eingegliedert, d.h. es seien Wirtschaftsprüfer tätig, Gebäude und Immobilien werden bewertet und in die Eröffnungsbilanz eingegliedert. Die Eröffnungsbilanz läge vor und hätte gestern beschlossen werden sollen. Es werde viel investiert - die Heime Krieglach und Kindberg neu gebaut, in Oberaich sei das Versorgungszentrum bereits fertig, es werde das Pflegeheim in St. Sebastian und Mariazell um- und ausgebaut. Unser „altes“ Pflegeheim in Mürzzuschlag werde auch noch adaptiert und es seien bauliche Maßnahmen notwendig, da das neue Pflegeheimgesetz strenge Bestimmungen aufweise. Es gäbe auch im Personalbereich immer wieder entsprechende Adaptierungen und Umstellungen zwischen den verschiedenen Systemen, aber auch hier gäbe es keinerlei Probleme.

Die Berichte werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Prüfungsausschuss - Sitzungsprotokoll

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Gemeinderat DI Richard Thonhauser, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Er verliest den Inhalt der Niederschrift vom 20.05.2014 (Beilage 11).

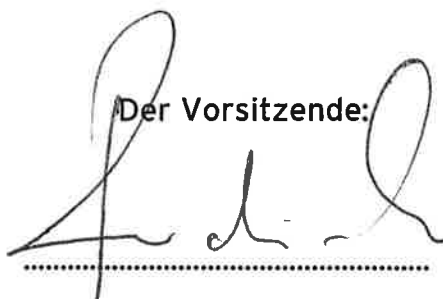
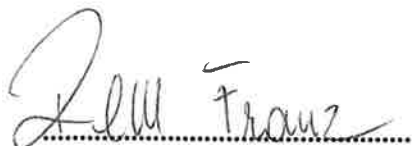
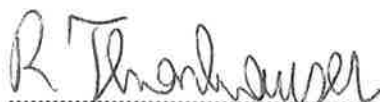
Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 17.55 Uhr die Sitzung.

Für die Protokollführung:
Der Stadtdirektor:


.....

Der Vorsitzende:


.....
Verifikator
Verifikator
Verifikator
Verifikator
Verifikator

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 A) der TO der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Finanzstadtrat Karl Baumer

Betrifft: Überplanmäßige Ausgaben im Rahmen des
Voranschlages 2014

Sachverhalt

Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr 2014

Im Rahmen der Bewirtschaftung des laufenden Haushaltsjahres 2014 ergibt sich die Notwendigkeit, die nachfolgend genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu tätigen.

1. Förderung Österreichischer Bergrettungsdienst – Ortsstelle Mürzzuschlag

Im Voranschlag 2014 ist auf der Voranschlagsstelle 1/53000/757100 eine Förderung für die Ortsstelle Mürzzuschlag des Österreichischen Bergrettungsdienstes in Höhe von EUR 600,-- vorgesehen.

Mit elektronischer Nachricht vom 24.04.2014 ersucht der Obmann der Ortsstelle Mürzzuschlag des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Rupert Weinfurter, um Gewährung einer Subvention in Höhe von EUR 1.958,40 zum Ankauf eines Akjas samt zwei Unterlagsmatten. Im Sinne des Bemühens, die ehrenamtliche Tätigkeit der Ortsstelle Mürzzuschlag des Österreichischen Bergrettungsdienstes bestmöglich zu unterstützen, erscheint es gerechtfertigt, diese überplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 1.358,40 im laufenden Haushaltsjahr 2014 zu tätigen.

2. Sprungschanze am Ganzstein – außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung einer Aufstiegshilfe (Stiege)

Gemäß Vorsprache von Friedl Doleschal, dem Obmann der Sektion Sprunglauf des Eisenbahnersportvereins Mürzzuschlag, ist es im Bereich der städtischen Sprunganlage am Ganzstein erforderlich, eine Aufstiegshilfe in Form einer aus Stahl gefertigten Stiege zur Gewährleistung eines sicheren Zuganges zu den beiden Kinder- und Jugendschanzen herzustellen. Die Produktion der Stiegenelemente erfolgt durch die „Mürzzuschlager Innovations- und Ausbildungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ (MIA GmbH) gemäß Anbot vom 27.03.2014 zum haushaltsbelastenden Nettopreis (ohne Umsatzsteuer) in Höhe von EUR 10.821,36.

Der Einbau und die fachgerechte Verankerung werden in Eigenleistung vollzogen. Die Kosten für den Transport und die Hebearbeiten werden kostenlos in Form einer Förderung eines städtischen Bauunternehmens vollbracht.

Die von der Stadtgemeinde zu finanzierenden Ausgaben in Höhe von EUR 10.821,36 sind im Voranschlag 2014 nicht geplant und stellen daher eine „außerplanmäßige Ausgabe“ dar, die innerhalb des Unterabschnittes „266 - Wintersportanlagen“ nur zum Teil Bedeckung finden. Konkret werden auf Grund des „frühlinghaften Winters 2013/2014“ die im Voranschlag 2014 geplanten Gesamtausgaben in Höhe von EUR 14.800 des Unterabschnittes 2660 aus heutiger Sicht nur zu 50% ausgeschöpft werden. Demnach verbleibt ein verfügbarer Betrag von EUR 7.400. Die wahrscheinlich anfallenden „Mehrausgaben“ belaufen sich gegenüber dem Voranschlag demnach auf EUR 3.421,36 (10.821,36 abzüglich 7.400).

Die haushaltsmäßige Verbuchung der genannten Ausgabe hat auf der Voranschlagsstelle 1/26600/619000 (Instandhaltung Sonderanlage Sprungschanze) zu erfolgen.

Rechtslage

Gemäß Par. 79 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung (Stammfassung: LGBl. 115/1967, zuletzt geändert LGBl. 87/2013) „*hat der Bürgermeister vor Leistung von unvorhergesehenen zwingenden Ausgaben (außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben), einen Beschluss des Gemeinderates zu erwirken, der auch die Bedeckung zu sichern hat. In Fällen äußerster Dringlichkeit, bei Gefahr im Verzug, wenn die Einholung des Gemeinderatsbeschlusses nicht rechtzeitig möglich ist, kann der Bürgermeister die dringend notwendigen Ausgaben schriftlich anordnen. Er muss jedoch die Genehmigung des Gemeinderates nachträglich einholen.*“

Finanzielle Auswirkung

Die ordnungsgemäße Bedeckung der genannten, nicht innerhalb des jeweiligen Unterabschnittes bedeckten Mehrausgaben im Gesamtbetrag von EUR 4.779,76 (EUR 1.358,40 und 3.421,36) erfolgt durch zu erwartende Mehreinnahmen im laufenden Haushaltsjahr 2014 bei den „gemeinschaftlichen Bundesabgaben (Ertragsanteilen)“.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 23.06.2014 ausführlich diesen Sachverhalt und fassten den Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

Es ergeht an den Gemeinderat der Antrag im Sinne des Paragraphen 79 Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung auf Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben in Gesamthöhe von EUR 4.779,76 bei den genannten Voranschlagsstellen, deren Bedeckung durch Mehreinnahmen an Ertragsanteilen im laufenden Haushaltsjahr 2014 gesichert ist.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Stadtrat Karl Baumer

Betrifft: Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der
Mürzzuschlager Innovations- und Ausbildungsgesellschaft mbH

Sachverhalt

Die Mürzzuschlager Innovations- und Ausbildungsgesellschaft mbH wurde 1990 mit einem Stammkapital von EUR 36.336,42 als Nachfolgerin der damaligen Lehrwerkstätte der Vereinigten Edelstahlwerke gegründet.

Ziel war, die Metall-Lehrlingsausbildung in Mürzzuschlag zu erhalten. Ursprünglich war die Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit 50 %, der Regionale Entwicklungsverband mit 15 %, die Innoweld GmbH mit 5 %, die Display GmbH mit 5 %, das BFI mit 10 %, Hubert Pink mit 5 % und die ERNE GmbH mit 5 % beteiligt.

1997 übernahm das BFI im Zuge einer wirtschaftlich notwendigen Umstrukturierung 45 % der Geschäftsanteile der Stadtgemeinde Mürzzuschlag. Nach dem Ausscheiden der Display GmbH durch Konkurs erhöhten sich die Anteile des BFI auf 58 % und des REV auf 17 %.

Aufgrund eines nicht Gewinn bringenden Produktionsbereiches sowie des Rückgangs von AMS-Bildungsprogrammen entstanden wirtschaftliche Probleme, wobei die Gesellschafter anlässlich einer Klausur sich dafür entschieden haben, dass sich die MIA ausschließlich auf dem Bildungsbereich konzentriert und zu 100 % durch das BFI Steiermark übernommen wird. Sämtliche anderen Gesellschafter haben bereits erklärt, ihre Anteile zum Nominalpreis an das BFI Steiermark abzutreten. Das BFI Steiermark hat im Gegenzug durch Kooperationsvereinbarung zugesichert, zumindest für die nächsten 5 Jahre die Lehrlingsausbildung am Standort Mürzzuschlag im wenigstens gleichen Ausmaß und Umfang durchzuführen, sofern dies für ein gemeinnütziges Unternehmen wirtschaftlich noch vertretbar ist. Das BFI Steiermark wird die Lehrlingsausbildung den abtretenden Gesellschaftern zu den bisherigen Tarifen anbieten und diese Tarife in den nächsten 5 Jahren gemäß dem VBI indexieren. Die abtretenden Gesellschafter, die derzeit Lehrlinge ausbilden, beabsichtigen auch weiterhin im BFI zumindest im bisherigen Ausmaß ausbilden zu lassen,

soferne dies für diese Unternehmen wirtschaftlich vertretbar ist. Im Falle von Verkauf von Werkzeugmaschinen im bisherigen Eigentum der MIA, wird diese vorrangig den abtretenden Gesellschaftern zu einem marktüblichen Preis angeboten. In weiterer Folge wird die MIA GmbH vollständig in das BFI eingegliedert. Die MitarbeiterInnen werden vom BFI übernommen. Der weitere Fokus liegt auf die Lehrlingsausbildung und auf der Erwachsenenbildung.

Der zu erstellende Notariatsakt über die Abtretung der Gesellschaftsanteile liegt dem zu fassenden Beschluss zugrunde (Beilage). Der Anteil der Stadtgemeinde Mürzzuschlag wird vom BFI Steiermark zum Nominalwert von EUR 1.840,-- abgelöst.

Rechtslage

Die Abtretung von Anteilen an einer Gesellschaft m.b.H. obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Ausschussempfehlung

Die Mitglieder des Finanzausschusses berieten anlässlich der Sitzung vom 23.06.2014 ausführlich diesen Sachverhalt und fassten den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, einen Beschluss im Sinne dieses Referentenberichtes zu fassen.

Antrag

- a) Abtretung der Gesellschaftsanteile der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an der MIA GmbH an den Verein Berufsförderungsinstitut Steiermark mit einem Nominale von EUR 1.840,-- um den Abtretungspreis von EUR 1.840,--.***
- b) Erteilung der Vollmacht an Bürgermeister DI Karl Rudischer an den zur Durchführung des zu a) beschlossenen Abtretungsvorgangs zu errichtenden Notariatsakt für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag teilzunehmen und diesen zu fertigen.***

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

Aktenzeichen: 12252/1
Geschäftszahl: ...

URSCHRIFT

NOTARIATSAKT

vom ...

Vor mir, **Magister Thomas REITER**, Substitut des öffentlichen Notars **Doktor Dieter KINZER**, in Mürzzuschlag, Steiermark, hat heute im Haus ..., 8680 Mürzzuschlag, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die folgende Partei, deren Identität und Geburtsdatum mir persönlich bekannt ist: -----

die **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, A-8680 Mürzzuschlag, auf Grund der Vollmacht vom ... vertreten durch Herrn Bürgermeister **Diplom Ingenieur Karl Rudischer**, geboren am 30.6.1963 (dreißigsten Juni neunzehnhundertdreißig), per Adresse Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag -----

errichtet und zu Akt gegeben das nachstehende -----

----- **Annahmeerklärung** -----

Erstens: Sachverhalt -----

Mit notariellem Anbot vom 5.6.2014 (fünften Juni zweitausendvierzehn), Geschäftszahl 4773 des beurkundenden Notars, hat der Verein **Berufsförderungsinstitut Steiermark**, Zentrale Vereinsregisterzahl 739956482, mit dem Sitz in Graz, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Doktor Wilhelm Techt, geboren am 21.10.1956 (einundzwanzigsten Oktober neunzehnhundertsechsfünfzig), Keplerstraße 109, A-8020 Graz, das mit



I H R N O T A R

31.12.2014 (einunddreißigsten Dezember zweitausendvierzehn) befristete Anbot auf Übernahme des Geschäftsanteiles entsprechend einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage im Nominale von € 1.840,00 (Euro eintausendachthundertvierzig) an der unter Firmenbuchnummer 76420 h protokollierten Mürzzuschlag Innovations- und Ausbildungsgesellschaft m.b.H. von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag um den Abtretungspreis von € 1.840,00 (Euro eintausendachthundertvierzig), gestellt. -----

Zweitens: Annahme -----

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag nimmt hiermit in offener Frist dieses Anbot vollinhaltlich an. -----

Drittens: Ausfertigungen -----

Von diesem Notariatsakt können an die darin genannten Parteien, deren Rechtsnachfolger und an die Gesellschaft auch wiederholt Ausfertigungen erteilt werden. -----

Viertens: Kosten -----

Alle mit der Errichtung dieses Notariatsaktes verbundenen Kosten sowie allfällige Verkehrssteuern trägt der Verein Berufsförderungsinstitut Steiermark. -----

Dieser Notariatsakt wurde der Partei vorgelesen, von dieser genehmigt und eigenhändig unterschrieben. -----

Mürzzuschlag, am ... -----

Dipl. Ing. Karl Rudischer
für
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Mag. Thomas Reiter

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Verordnung § 1 Abs. 2 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz -
Alkoholkonsumverbot öffentl. Spielplatz - Vorplatz
Toni Schruf-Volksschule

Sachverhalt

§ 1 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes beinhaltet die Ermächtigung für Gemeinden, den Konsum von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen durch Verordnung zu verbieten, wenn es zur Vermeidung von störendem Lärm, zur Vermeidung von Anstandsverletzungen oder zur Abwehr und Beseitigung von das öffentliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen infolge Alkoholkonsum nötig erscheint.

Im Bereich des Spielplatzes des Vorplatzes zur Toni Schruf-Volksschule wurde Beschwerde geführt, dass das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände infolge von Alkoholkonsum, unter anderem durch unkontrollierter Ablagerung von Alkoholgebinden und sonstigen Unrat, vorliegen. Aus diesem Grund sollen für den genannten Bereich zur Vermeidung dieser Missstände der öffentliche Alkoholkonsum untersagt werden. Dies wird auch von der Polizeiinspektion Mürzzuschlag befürwortet.

Bei Durchführung von behördlich genehmigten Veranstaltungen in diesem öffentlichen Bereich sowie der Ausschank von Alkohol infolge gewerberechtlicher Bewilligung, z.B. ein behördlich genehmigter Gastgarten, ist von diesem Verbot ausgenommen.

Das Zuwiderhandeln gegen das Alkoholkonsumverbot in diesem öffentlichen Bereich auf diesem öffentlichen Platz stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- zu bestrafen ist.

Rechtslage

Die Erlassung von Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.

Antrag

Der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes vom 18. Jänner 2005 (StLSG), LGBl.Nr. 24/2005 idF LGBl Nr. 147/2013, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag in seiner Sitzung vom 26. Juni 2014 nachstehenden Beschluss gefasst:

§ 1

Diese Verordnung besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk).

§ 2

(1) Innerhalb der im Planwerk (Anlage 1) durch eine rote Linie abgegrenzten öffentlichen Straßen und Plätze ist der Konsum von Alkohol verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht bei behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie bei Ausschank von Alkohol in Gastgärten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Ablaufrist der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.



Das Land Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark Kinderspielplatz VS Mürzzuschlag

A7 - Geoinformation
A-8010 Graz, Stempferg. 7
Tel. +43 316-877-3850
Fax +43 316-877-2067
geoinformation@stmk.gv.at
<http://www.gis.steiermark.at>



© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2006) Zweck:
Kein Rechtsanspruch ableitbar,
kommerzielle Nutzung unzulässig!
Ersteller: Breitenhofer
Druckdatum: 23.06.2014

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz - Nominierung des
Beiratsmitgliedes und Vorschlag für den Regierungskommissär

Sachverhalt

Gemäß Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz wird die Stadtgemeinde Mürzzuschlag mit der Gemeinde Ganz per 01.01.2015 zur neuen Stadtgemeinde Mürzzuschlag zusammengelegt. In dieser neuen Gemeinde führt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters ein von der Landesregierung einzusetzender Regierungskommissär die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte. Zur Beratung des Regierungskommissärs ist vom Land über Vorschlag der beteiligten Gemeinde ein Beirat zu bestellen, wobei jeder der beteiligten Gemeinden das Vorschlagsrecht für ein Beiratsmitglied zusteht (§ 11 Abs. 1 Stmk. GemO).

Mit Schreiben vom 12.05.2014 hat das Land Steiermark die Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingeladen, einen Vorschlag für den vom Land zu bestellenden Regierungskommissär zu unterbreiten sowie die Nominierung eines Beiratsmitgliedes gem. § 11 Abs. 1 Stmk. GemO durch Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen und bis 30.06.2014 dem Land mitzuteilen.

Antrag

- a) Nominierung von Franz Gstättnr, geb. 08.01.1958, 8682 Hönigsberg, Paarweg 16, als Beiratsmitglied seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag für die Zeit der Führung der neuen Stadtgemeinde Mürzzuschlag durch einen Regierungskommissär;**
- b) Vorschlag gegenüber dem Land Steiermark zur Bestellung von DI Karl Rudischer, geb. 30.06.1963, 8680 Mürzzuschlag, Hamerlinggasse 14, zum Regierungskommissär für die neue Stadtgemeinde Mürzzuschlag.**

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Mag^a Ursula Horvath

Betrifft: Johannes Brahms Musikschule - Organisationsstatut neu

Sachverhalt

Das derzeit gültige Organisationsstatut der Johannes Brahms Musikschule, das vom BMUKK mit Bescheid vom 6. Mai 1998 genehmigt wurde und mit dem Schuljahr 1998/1999 in Kraft getreten ist, musste aufgrund gesetzlicher Änderungen überarbeitet und beim Bundesministerium für Bildung und Frauen neu eingereicht werden.

Grundsätzlich ist erwünscht, dass alle Musikschulen des Landes dasselbe Statut haben. Hauptsächlich soll die Einführung eines steiermarkweiten Statutes folgende pädagogische Grundlagen aufweisen: Mehr Flexibilität beim Ergänzungsfach, statt verpflichtend 36 Stunden ist in Zukunft ein Mindestmaß von 18 bzw. 9 Stunden in der Eingangsphase zu erfüllen, Kurse sind bereits für 4 bis 5 SchülerInnen möglich (bisher nur ab 6 SchülerInnen).

Da die Johannes Brahms-Musikschule bisher ein eigenes Statut hatte, das genehmigt und anerkannt war, hat Direktor Mag. Michael Koller dieses Statut in einem Gespräch mit dem zuständigen Landesrat Mag. Michael Schickhofer durchbesprochen und die Zusage erhalten, dass die Johannes Brahms-Musikschule weiterhin ihr eigenes Statut behalten darf. Dieses Statut wurde dem Landesschulrat für Steiermark vorgelegt und wird von diesem an das Bundesministerium für Bildung und Frauen zur Genehmigung weitergeleitet.

Vorgesehene Änderungen des neuen Statutes:

1. Die Änderung des aktuellen Schulzeitgesetzes erfordert eine Neudefinition der Unterrichtszeit in der JBMS, die Unterricht auch nach 18.00 Uhr und an Samstagen möglich macht.
2. Exaktere Definition des Ergänzungsfaches Blockfächerbündel mit 6 Auftrittspraktika, 2 Konzertbesuchen und 1 Musikkolleg pro Schuljahr für alle Schüler/innen im Ausmaß der geforderten 18 Jahreswochenstunden bzw. 9 Jahreswochenstunden in der Eingangsphase.
3. Einführung freiwilliger Musikschulprüfungen für alle Schüler/innen.
4. Definition der Suzuki-Geigenmethode und von MDU® (Multidimensionaler Musikunterricht), die es in dieser Form nur an der JBMS gibt.

5. Möglichkeit der Einrichtung von dislozierten Unterrichtsorten (Orgelunterricht in der Stadtpfarrkirche bzw. Unterricht in der VS Hönigsberg).

Alle weiteren inhaltlichen Schwerpunkte, für die das Statut der JBMS nicht nur in Fachkreisen große Anerkennung fand und findet bleiben unverändert.

Um die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfüllen, muss der Gemeinderat der Stadt Müzzzuschlag per Beschluss das Statut bewilligen, welches gemäß § 14 des Privatschulgesetzes als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums bedarf.

Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Kulturangelegenheiten hat sich mit dem neuen Statut befasst und die einstimmige Empfehlung abgegeben, das Statut in der vorgeschlagenen Form zu bewilligen.

Antrag

Beschlussfassung des vorliegenden neuen Musikschulstatutes (Beilage) wie im Sachverhalt beschrieben.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: GR Silke Jaklin-Perklitsch

Betrifft: Trinkwasserkraftwerk Edlach - Übereinkommen Stadtwerke

Sachverhalt

Im Bereich der Trinkwasserversorgungsanlage Edlach besteht ein sog. Trinkwasserkraftwerk. Dieses ist aufgrund des Alters schwer sanierungsbedürftig und wurde als letzte größere Maßnahme im Jahr 2006 eine Entleerungsleitung gemeinsam zwischen Stadtgemeinde Mürzzuschlag und Stadtwerke Mürzzuschlag mit Kostenaufteilung 50/50 durchgeführt. Nunmehr wurden sämtliche techn. Überprüfungen samt einer Gesamtplanung abgewickelt und ist die Realisierung für das Jahr 2014 geplant. Die bisherigen Vereinbarungen bestehen aus der Abtrennungsvereinbarung aus dem Jahr 1988, sowie der Vereinbarung aus dem Jahr 2006.

Dadurch, dass die Stadtwerke nach dem Kraftwerk druckloses Wasser ins Trinkwassernetz übergeben, ist es notwendig, das Wasser durch die eingebauten Filter zu pumpen. Für diese Druckerhöhung bedarf es natürlich einer nicht unerheblichen Strommenge, welche je nach Betriebsablauf ca. Euro 6.000,-- im Jahr kostet. Bisher wurden von den Stadtwerken Mürzzuschlag pro gewonnenen kW/h Euro 0.005 bezahlt und ergab dies:

2010: Euro 2.200,75

2011: Euro 1.162,23

2012: Euro 2.324,09

2013: Euro 1.847,39

Anstatt dieser Trinkwassernutzungsgebühr werden die Stadtwerke Mürzzuschlag auf Basis des Vertragsentwurfes vom 12.06.2014 den gesamten Pumpenstrom bzw. die anfallenden Kosten (Euro 6000,--) übernehmen. Der restliche Strom für UV-Anlagen, Licht und div. sonstigen Funktionen wird teilweise aus der PV-Anlage erzeugt bzw. von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag getragen.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die beiliegende Vereinbarung vom 12.06.2014 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkung

Durch den Entfall der Kosten für den Pumpenstrom im Zwischenbehälter Edlach entsteht eine Senkung der im Budget vorgesehenen Stromkosten Trinkwasseranlagen.

Ausschussempfehlung

Der Umwelt- und Forstausschuss hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2014 die im Sachverhalt beschriebene Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Basis der Beilage beraten.

Antrag

Abschluss der im Sachverhalt beschriebenen und vorliegenden Vereinbarung (Beilage) mit der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH.

Vereinbarung
Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH
mit der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

betreffend

Trinkwasserkraftwerk Edlach
(Entwurf 13.06.2014)

zwischen

Eigentumsgrenzen

Die Eigentumsgrenzen werden wie nachstehend festgelegt:

Die gesamte Trinkwasseranlage einschließlich Druckleitung vom „Huberschacht“ bis zum Krafthaus und Verbindungsleitung vom Krafthaus bis zum Zwischenbehälter Edlach befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Das Trinkwasserkraftwerk, bestehend aus

- Krafthaus
- Absperrarmaturen in der Druckleitung
- Turbine und Bypass-Leitung einschließlich Sammelbecken, Leitungen und Armaturen im Krafthaus
- Generator und sonstige elektrische Ausrüstung im Krafthaus

befindet sich im Eigentum der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. Die Eigentumsgrenzen sind in der *Anlage 1* grafisch dargestellt.

Jeder Eigentümer ist für den Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung seiner Anlagen selbst verantwortlich.

Druckleitung

Die Kosten für etwaige Reparaturen, wie z. B.: Abdichtung lecker Leitungsteile, Sanierung oder Austausch defekter Leitungsteile o. Ä. an der Druckleitung ab dem Huberschacht und die erforderlichen Druckprüfungen werden im Verhältnis 40:60 (Stadtgemeinde: Stadtwerke) aufgeteilt.

Alle sonstigen Aufwendungen für den Betrieb der Druckleitung trägt zur Gänze die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Pumpstrom

Das Trinkwasser steht nach der Turbine drucklos zur Verfügung. Der für den Betrieb der UV-Desinfektionsanlage im Zwischenbehälter Edlach notwendige Vordruck von etwa 2 bar wird mit einer Pumpe, die im Zwischenbehälter Edlach eingebaut ist, aufgebaut.

Die Kosten für den Pumpstrom übernimmt die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH. Der notwendige Umbau der Messung wird durch die Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH auf deren Kosten durchgeführt.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 26. Juni 2014

Referent: GR Silke Jaklin-Perklitsch

Betrifft: Änderung der Richtlinien zur Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen

Sachverhalt

Seit mehreren Jahren fördert die Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter anderem die Errichtung von Warmwassersolaranlagen (WWS), sowie Photovoltaikanlagen (PV). Die derzeitige Förderung basiert auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 07. April 2010. Aufgrund der Erfahrungen der Antragstellung, der Abwicklung, der teilweise verspäteten Antragstellung, aber auch des differenzierten Ablaufes mit der Förderung der Steierm. Landesregierung, soll nun eine Überarbeitung bzw. Vereinheitlichung dieser vorbeschriebenen Förderung erfolgen.

Die Eckpunkte sind:

- Vor der Errichtung der WWS- bzw. PV-Anlage ist ein Ansuchen mit Formular (PV/Solar-Antrag) bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu stellen.
- Für die Förderung gibt es Richtlinien (PV/Solar-Richtlinien), sowie ein dahingehendes Informationsblatt (PV/Solar-Info)
- Die Maximalflächen bleiben gleich: WWV max. 20 m², sowie PV max. 40 m²
- Die Fördersumme: je m² ist mit Euro 70,- festgelegt.
- Flächen können selbstverständlich nur einmal von der Stadtgemeinde gefördert werden.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach rechtzeitiger Vorlage des Ansuchens auf Basis der Richtlinien vom Juni 2014.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen die beiliegenden Förderungsrichtlinien zu beschließen.

Rechtslage

Förderungen in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Nachdem die budgetären Mittel im Budget exakt für diese Art der Förderung vorgesehen sind und sehr genaue Auszahlungskriterien (Fläche) fixiert sind, werden sie als laufende Verwaltung ausbezahlt.

Finanzielle Auswirkung

Die WWS und PV Förderung ist im OH unter der Haushaltsstelle 1/5220/7780 vorgesehen und gedeckt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Umwelt und Forst hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2014 darüber beraten.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, die beiliegenden und wie im Sachverhalt beschriebenen Richtlinien für PV und WWS Förderung zu beschließen.



ANSUCHEN

um Förderung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen Juni 2014

An die
Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Geschäftsbereich Stadtplanung
Wiener Strasse 9
8680 Mürzzuschlag

Mürzzuschlag, am

FÖRDERUNGSWERBER

Herr/Frau

Name:
Straße:
PLZ, Ort:
Tel.Nr.:
E-Mail:
Geb.:

Objektadresse:

Grundstücks-Nr.: **EZ:**

Art der Anlage: ☐ Photovoltaik-Anlage
☐ Warmwassersolar-Anlage

Größe der Anlage:m²

Wurde für das gegenständliche Objekt/Liegenschaft, oder dem Förderungswerber bereits eine PV- bzw. WWS-Förderung durch die zuständige Gemeinde gewährt?

- ☐ ja, im Jahr
- ☐ nein

Der Förderungswerber ist auch Gebäudeeigentümer

- ☐ ja
- ☐ nein (in diesem Falle ist eine Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers beizulegen!)

Oben genannte/r Herr/Frau bittet die Stadtgemeinde um Förderung zur Errichtung einer PV- und/oder WWS-Anlage des obigen Objektes im Rahmen der letztgültigen " **Richtlinien der Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung Juni 2014** " der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Förderbeitrag bitte auf folgendes Konto überweisen.

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Bankinstitut:

Wir erklären hiermit, dass die geltenden Rechtsvorschriften, wie bau-, gewerbe-, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen von der Firma eingehalten werden.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährten Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien verwirkt, wer

1. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
3. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
4. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
5. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
6. in Konkurs oder Insolvenz ist oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat

.....
(Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung)

RICHTLINIEN

der Photovoltaik- und/oder Warmwassersolaranlagen-Förderung Juni 2014

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Gebäudebesitzer/Mieter/Pächter für die Errichtung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Gebäudebesitzer, Mieter oder Pächter auftreten. Fördergebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird die max. Fläche von 20m² für eine Warmwassersolar- bzw. 40m² für eine PV-Anlage mit EUR 70,00/m² je Förderungswerber und/oder Objekt.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Firmen, Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe.

Bei Mietern im Geschößwohnbau wird die Förderung im Einzelfall geprüft.

Ebenso wird die Errichtung mit bereits gebrauchten Komponenten/Anlageteilen nicht gefördert.

4. Verfahren/Ablauf

1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
2. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von Photovoltaik- und/oder Warmwassersolar-Anlagen, kurz PV/Solar-Antrag) einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
3. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.

4. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
 - Schlussrechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
 - Fotos der Anlage, auf der auch das Objekt gut erkennbar ist
 - Flächennachweis
5. Die Förderungsansuchen müssen vor der Errichtung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung nach Errichtung/Montage ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden.
6. Übergangsfrist: Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderrichtlinien montierter Anlagen können Förderungen nachträglich nur mehr bis einschließlich 01. Dezember 2014 beantragt werden.

5. Verwirken von Förderungen

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

1. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
2. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
3. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
4. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
5. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
6. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Geweberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

6. Allgemeine Bestimmungen

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Nansenstraße - Übernahme ins öffentliche Gut

Sachverhalt

In den letzten Jahrzehnten sind im Bereich der sog. Nansenstraße Mürzzuschlag in insgesamt 5 Bauabschnitten von der Siedlungsgenossenschaft ÖWGES Gemeinn. Wohnbaugesellschaft mbH. Schillerplatz 4, 8010 Graz, Geschöfwohnbauten entstanden.

Diese beginnen mit der Hausnummer Nansenstraße 47 - 53 als 1. Bauabschnitt und enden mit dem Objekt Nansenstraße 58 als letzter Bauabschnitt.

Seit mehreren Jahren versucht die Wohnbaugenossenschaft den durch das gesamte Siedlungsgebiet bestehenden Straßenzug samt Schmutzwasser und Regenwasserkanal ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zu übergeben. Da es bereits einen nicht unbedeutenden Anteil an Wohnungseigentümern gibt, war dies ein schwieriges Unterfangen.

Straßenzug:

Mit Teilungsplan DI Sommer GZ 3599 vom 6.5.2013 wurde jene Fläche als Grundstück 328/50 (neu) dargestellt, welche von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ins öffentliche Gut übernommen werden sollen.

Diese beginnt beim Grundstück 315/2 und endet beim Grundstück 719.

Kanäle:

Im Zuge der vorbeschriebenen Übernahme sollen auch die zugehörigen Schmutz- und Regenwasserkanäle übernommen werden. Diese sind in den beiliegenden Planunterlagen dargestellt und mit nachfolgenden Schächten begrenzt.

Schmutzwasserkanäle Schachtpunkte: 652-697-675-678-680-688-690-692-693-700-702-703-706-708-710-712-716-717

Regenwasserkanäle Schachtpunkte: 651-696-676-677-679-687-689-691-694-698-699-701-704-705-707-709-711-715-718-sowie 679-682-683-684-685-686

Selbstverständlich bleiben die Hausanschlusskanäle zu den jeweiligen Objekten im Eigentum des Objekteigentümers.

Mit dem Vertreter der vorbeschriebenen Wohnbaugenossenschaft als Eigentümer bzw. Eigentümerversorger fand am 6.6.2014 eine Begehung statt, in welcher jene erforderlichen Sanierungsmaßnahmen fixiert wurden, die vor der Durchführung der Übernahme von den derzeitigen Eigentümern umzusetzen sind.

Die Übernahme erfolgt erst nach schriftlicher Zustimmung des Geschäftsbereiches Stadtplanung.

Als Verfahren wird eine Teilung gem. Par. 15 Liegenschaftsteilungsgesetz eingeleitet.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung wird vorgeschlagen, die Übernahme des Straßenzuges samt der zugehörigen Hauptkanäle, wie im Sachverhalt beschrieben, durchzuführen.

Rechtslage

Die Übernahme von Flächen in das öffentliche Gut bedarf der einfachen Mehrheit des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Die anfallenden Kosten der Verbücherung werden im OH unter dem Titel Vermessungskosten 1/0320/7280/0% verbucht. Die Erstellung des Teilungsplanes samt Änderungsausweis wird von den jetzigen Grundstückseigentümern getragen.

Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.06.2014 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Übernahme des Straßenzuges samt der zugehörigen Hauptkanäle wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag möge die Übernahme des Straßenzuges samt der zugehörigen Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle ins öffentliche Gut gem. Teilungsplan GZ: 3599 vom 06.05.2013 DI Sommer wie im Sachverhalt beschrieben beschließen.



Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen

Vermessung Sommer ZT-GmbH =

— G E O M E T E R —

8682 Mürzzuschlag — 8600 Bruck/Mur — 8700 Leoben

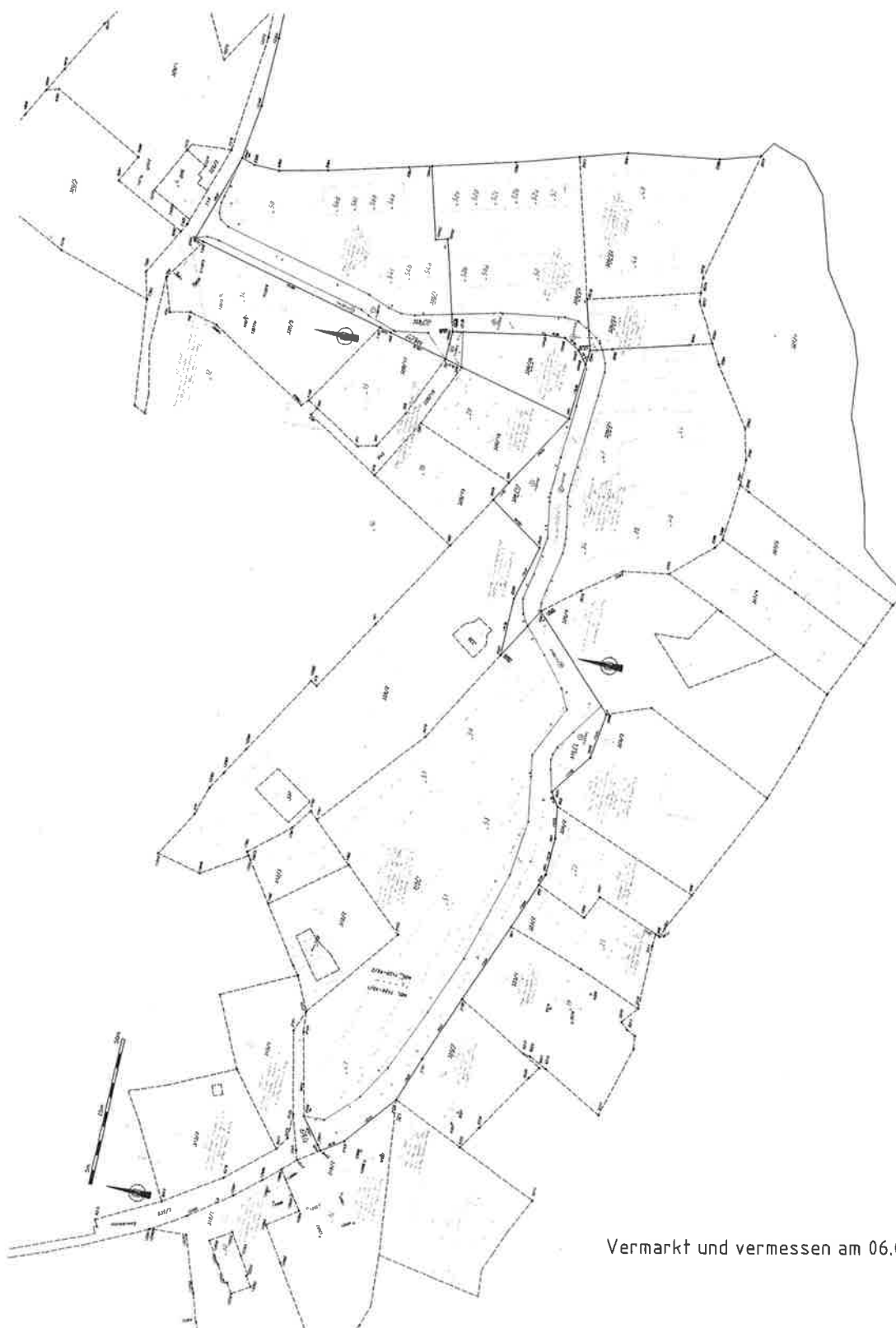
Tel.: 0664 923-60-67

E-Mail: info@vssom.at / www.vssom.at

GZ : 3599
KG-NR : 60517
KG : Mürzzuschlag
GB : Bruck-Mürzz.
MBL : 7128-49/1,49/2

Teilungsplan 1:2000

Plandatum : Mürzzuschlag am 06.05.2013



Vermarkt und vermessen am 06.05.2013

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gemeindejagd – Aufteilung Pachterlös für 2013

Sachverhalt

Gemäß § 21 Steiermärkisches Jagdgesetz ist der jährliche Jagdpachteuro an die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Der zu erstellende Aufteilungsentwurf ist vor Beschlussfassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und die Auflage kund zu machen.

Der Entwurf für die Aufteilung für die Gemeindejagdjahrespacht für 2013 wurde zwischen 18.03. und 21.05.2014 aufgelegt und die Auflage kundgemacht.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Gesamtjahrespacht für die Gemeindejagd betrug im Jahr 2013 EUR 309,--, das entspricht EUR 0,30/ha.

Der Aufteilungsentwurf lautet:

1. Berücksichtigt werden Grundstückseigentümer im Bereich des Gemeindejagdgebietes mit mehr als 10 ha Gesamtgrundstückbesitz (Mindestauszahlungsbetrag EUR 3,--).
2. Grundstückseigentümer haben ihren Anspruch bis längstens 6 Wochen nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufteilung unter Hinweis ihres Eigentumsrechtes geltend zu machen.

Antrag

Aufteilung der Gemeindejagdpacht für 2013 gemäß § 21 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz gemäß referiertem Sachverhalt.

REFERENTENBERICHT

Zu Punkt 7) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26. Juni 2014

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: LEADER-Programm 2014 bis 2023 - Teilnahme

Sachverhalt

Leader hat in den letzten zwei Jahrzehnten ganz wesentliche Akzente in der Entwicklung des ländlichen Raumes gesetzt. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat am Leader Programm 2007 - 2013 teilgenommen. Zentrales Element von Leader ist, dass die Menschen vor Ort ihre Region durch innovative Ideen selbst weiterentwickeln und dadurch wettbewerbsfähig machen.

Folgende Leader-Projekte sind in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag angesiedelt und durch unterschiedliche Projektträger umgesetzt worden bzw. werden laufend umgesetzt:

- E-Ports aus der Hochsteiermark
- E-Port Region Mürzzuschlag
- Nahversorgungsentwicklungskonzept Mürzzuschlag
- Brücken in die Gegenwart
- Region der Wege: Teilprojekte Auerlebnis Mürzer Au
- Erneuerbare Energien: Forstliche Erschließung Roskogel
(in Neuberg, Antragsteller ist aus Mürzzuschlag DI Regnier-Helenkow)
- Welterbe Semmeringbahn

Im Zuge dieser Projekte wurden Euro 1.082.800,- investiert, diese Kosten wurden mit Förderungen in der Höhe von Euro 552.350,53 aus dem Leaderprogramm unterstützt.

Zudem gibt es gemeindeübergreifende Leader-Projekte, an denen die Stadt Mürzzuschlag partizipiert:

- Region der Wege: virtuelle Freizeitkarte 222.freizeitkarte.at
- Meisterstraße Mariazellerland-Hochsteiermark
- Angebotsentwicklung Sommerfrische und Markenmanagement Hochsteiermark
- Herausforderung Wasser
- Meisterwelten Steiermark

Leader wird in der Periode 2014 - 2023 wieder ein Teil des EU-Programms für ländliche Entwicklung sein. Um sich als Leader-Region bewerben zu können, ist die Erstellung einer „Lokalen Entwicklungsstrategie“ erforderlich. Auf Basis einer eingehenden Bestandsaufnahme in der Region werden in der Entwicklungsstrategie Themenfelder und Projekte formuliert, die durch Leader unterstützt werden sollen. Leader wird auch in der kommenden Periode wieder regional organisiert sein. Gemeinden schließen sich zusammen, erstellen ein gemeinsames Programm und bewerben sich als Leader-Region. In den ausgewählten Regionen wird ein eigenständiges Leader-Management die Geschäfte führen und alle Projektträger und Interessenten unterstützen. Die Strategischen Ziele 2015 - 2023 wurden seitens der Lokalen Leader Aktionsgruppe Mariazellerland-Mürztal (siehe Beilage) festgelegt. Die Finanzierung des Leader-Managements beträgt 1,10 Euro pro Einwohner und pro Jahr als Eigenmittelanteil, der an die ARGE Mariazellerland-Mürztal bezahlt (2015-2023) wird.

Finanzielle Auswirkungen

Der Betrag ist unter der Haushaltsstelle 1/0600/7265 vorgesehen und gedeckt.

Antrag

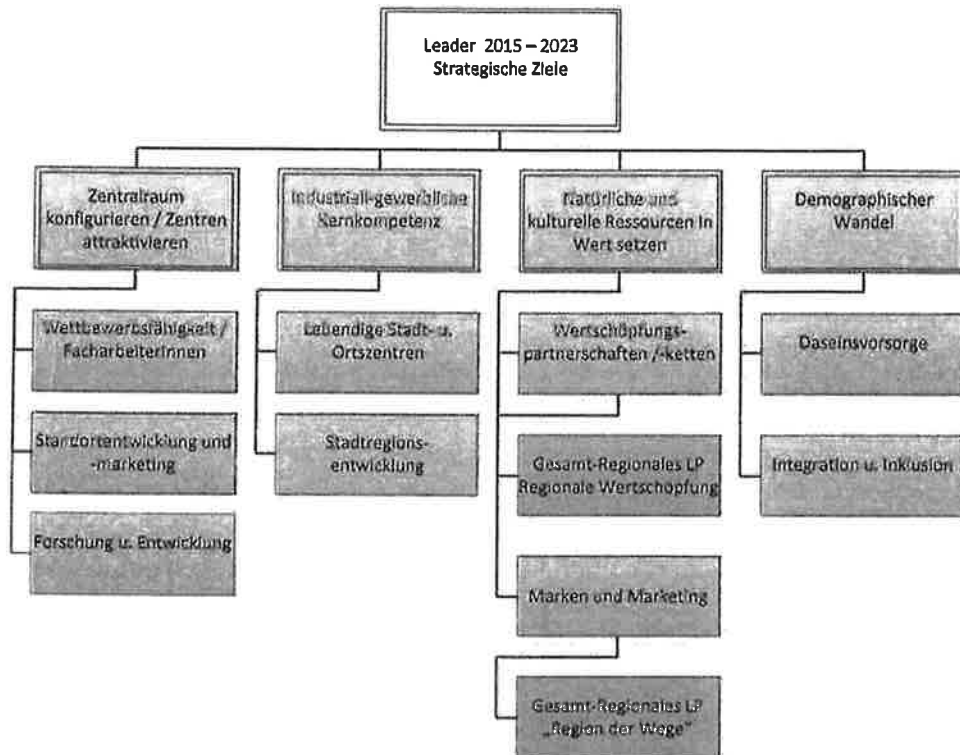
Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erklärt sich grundsätzlich bereit, an dem von der LAG Mariazellerland-Mürztal erstellten Leader-Förderantrag teilzunehmen.

Der vom Förderungswerber, der LAG Mariazellerland-Mürztal, erstellte Themenrahmen ist integraler Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses. Der Themenrahmen ist dem Gemeinderatsantrag beigefügt und wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag erklärt sich bereit, einer Finanzierung des Leader-Managements zuzustimmen. Dafür ist es notwendig, dass die Gemeinde 1,10 Euro pro Einwohner und pro Jahr als Eigenmittelanteil an die ARGE Mariazellerland-Mürztal bezahlt (2015-2023). Dieser Betrag der Gemeinden ist unabdingbare Voraussetzung zur Genehmigung des Leader-Förderantrages für die Region Mariazellerland-Mürztal (politischer Bezirk Bruck - Mürzzuschlag). Der Beitrag wird jährlich vorgeschrieben und ist bis zum 31. März auf das Konto der LAG Mariazellerland-Mürztal einzuzahlen.

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am LEADER Programm 2014 - 2023 in der LEADER Aktions Gruppe Mariazellerland Mürztal.

Lokale Leader Aktionsgruppe Mariazellerland-Mürztal



Niederschrift

über die regelmäßige* – unvermutete* Prüfung der Gemeindekasse in Mürzzuschlag

Die Prüfung wurde vom Prüfungsausschuss

in Anwesenheit des

1. Kassenverwalters Andreas Schillwieser

2. ** Hannes M. Weizir

3. **

4. **

durchgeführt. Sie wurde am 20. Mai 15 um 14:00 Uhr begonnen und am 20. Mai 2014 um 16:10 Uhr abgeschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachstehend zusammengefaßt:

Inhalt:

A. Kassenbestandsaufnahme

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

- I. Umfang der Prüfung
- II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)
- III. Prüfung des Anordnungswesens
- IV. Prüfung der Einzahlungen
- V. Prüfung der Auszahlungen
- VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs
- VII. Prüfung der Bücher
- VIII. Prüfung der Geldverwaltung
- IX. Stellungnahme des Kassenverwalters zu den Prüfungsbemerkungen

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

** Amtsbezeichnung und Name des verantwortlichen Kassenbediensteten

A. Kassenbestandsaufnahme

1. Die Zeitbücher wurden sofort bei Beginn der unvermuteten Prüfung unmittelbar unter der letzten Eintragung derart gekennzeichnet, daß Nachtragungen nicht gemacht werden konnten, ohne als solche kenntlich zu sein.

2. Der tatsächliche Kassenbestand (Istbestand) wurde hierauf wie folgt festgestellt:

- a) Bargeld 2.235,68
- b) Bestand des Girokontos Nr. 3418
bei der Sparkasse Müllhausen
lt. Kontoauszug Nr. 96 vom 19.05.2014 392.747,-
- c) Bestand des Giro-kontos Nr. 2006 Sparkasse M.
lt. Kontoauszug Nr. 96 vom 19.05.2014 8.268,38
- d) PSK Kautz (Giro) Nr. 7504293 Auszug 25.15.5.14 14.985,08
- e)
- f)
- zusammen 418.236,14

3. Der buchmäßige Kassenbestand (Sollbestand) wurde wie folgt errechnet:

	Bargeld	Giroverkehr	Sonstige Zahlungswege	Zusammen
Einnahmen:				
Ausgaben:				
Bestand:	<u>2.235,68</u>	<u>401.015,38</u>	<u>14.985,08</u>	<u>418.236,14</u>

4. Damit ergab sich zwischen dem festgestellten Istbestand und dem buchmäßigen Bestand die volle Übereinstimmung* – ein Kassenmehrvorfund von* – ein Kassenfehlbetrag von*.

Der Kassenmehrvorfund wurde unter Post Nr. als Einnahme verbucht*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier sogleich ersetzt*. Der Kassenfehlbetrag wurde vom Kassier nicht ersetzt, weil*

.....

.....

.....

Er wurde daher einstweilen unter Post Nr. zu Lasten des Kassiers als Vorschuß verbucht*.

*Nichtzutreffendes ist zu streichen

5. Die unterzeichneten Kassenbediensteten erklären, daß

- a) die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher die gesamte Kassenverwaltung umfassen,
- b) alle Ein- und Auszahlungen in die Kassenbücher eingetragen sind,
- c) alle gemeindeeigenen Gelder im Kassenbestandsnachweis enthalten sind und daß sich im Kassenbestand keine fremden Gelder, insbesondere persönliches Eigentum, befinden.

Außerdem gibt der

noch nachstehende Erklärung ab:

Münster, am 20. Mai 2014

Selbst gelesen und unterschrieben:

[Handwritten signatures]

(Unterschriften der verantwortlichen
Kassenbediensteten)

[Handwritten signatures: R. Traubmann, Frau Zohli-Pelike, Frau Franke, Frau Ziegenhagen]

(Unterschriften der Prüfer)

[Handwritten signature: Ursula Kaplow]

B. Weitere Prüfungsbemerkungen

I. Umfang der Prüfung

Die Prüfung erstreckte sich auf die Zeit vom bis

Sie umfaßte die Gebarung des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der Erläge und Zuschüsse. Weiters wurde auch die Gebarung der wirtschaftlichen Unternehmungen, und zwar:

- a) des Elektrizitätsversorgungsunternehmens
- b) des Bestattungsunternehmens
- c)
- d)
- e)

für die Zeit vom bis überprüft.

II. Feststellung der mit den Anordnungs- und Kassengeschäften verantwortlich betrauten Gemeindefunktionäre (Gemeindebediensteten)

In dem der Prüfung unterzogenen Zeitraum waren nachstehende Gemeindefunktionäre (Gemeindebedienstete) mit den Anordnungs- und Kassengeschäften betraut:

..... in der Zeit vom bis als Bürgermeister

..... in der Zeit vom bis als Gemeindekassier/
als Finanzreferent

..... in der Zeit vom bis als Kassenleiter

..... in der Zeit vom bis als

..... in der Zeit vom bis als

III. Prüfung des Anordnungswesens

1. Übt der Bürgermeister die Anordnungsgeschäfte selbst aus? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
2. Wer ist noch mit Anordnungsbefugnis ausgestattet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
3. Werden bei Befangenheit des Bürgermeisters die Zahlungen vom Vizebürgermeister angeordnet? (§ 24 Abs. 1 GHO 1977)
4. Werden die Annahme- und Auszahlungsanordnungen stets schriftlich erteilt? (§ 25 Abs. 1 GHO 1977)
5. Sind auf den verwendeten Anordnungs-Vordrucken wenigstens der Betrag in Ziffern, der Name des Einzahlers oder Empfängers, der Zahlungsgrund, die Verrechnungsweise, das Datum und die eigenhändige Unterschrift des Anordnungsbefugten beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 GHO 1977)
6. Sind bei Verwendung von Stempelaufdrucken in diesen die wesentlichen Anordnungsmerkmale (Betrag, Verrechnungsweise, Datum, Unterschrift des Anweisenden) enthalten? (§ 25 Abs. 4 GHO 1977)
7. Werden die anzuordnenden Einnahmen und Ausgaben vor ihrer Zahlung auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft? Wer ist hierfür bestimmt? (§ 25 Abs. 3 Z. 9 GHO 1977)
8. Ist auf den Auszahlungsanordnungen und Rechnungen über inventarisierungspflichtige Güter der Inventarisierungsvermerk beigesetzt? (§ 25 Abs. 3 Z. 10 GHO 1977)
9. Wurden Vergütungen nach ihrer Fälligkeit monatlich verrechnet? (§ 52 Abs. 5 GHO 1977)

IV. Prüfung der Einzahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. bis Beleg-Nr.)
2. Sind sämtliche Einnahmebuchungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
Welche Einnahmebelege fehlen?
3. Werden für Bareinzahlungen ordnungsmäßige Zahlungsbestätigungen verwendet, und ist die Unterschrift des Einzahlers beigesetzt? (§ 45 Abs. 2 GHO 1977)
4. Wo sind die Steuerforderungen der Gemeinde verbucht (Hebelisten, Personenkartei)? (§ 64 GHO 1977)
Werden alle Vorschriften/Abstattungen erfaßt?
5. Wird die rechtzeitige Vorlage der Steuererklärungen (Getränkeabgabe, Lohnsummensteuer usw.) überwacht? (§ 43 Abs. 1 GHO 1977)
6. Bestehen ungerechtfertigte Kasseneinnahmereste (nicht-erfüllte Forderungen anführen)?
Wird bei der Abschreibung von Forderungen ordnungsgemäß vorgegangen? (§ 27 GHO 1977)
Wurden Einbringungsmaßnahmen gesetzt?
7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch, Hebeliste, Personenkartei) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977)
9. Werden Einnahmenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 GHO 1977)
10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

V. Prüfung der Auszahlungen

1. Erfolgte die Prüfung der Buchungen und Belege postenweise oder stichprobenweise? (Anführen: von Beleg-Nr. bis Beleg-Nr.)
2. Sind sämtliche Ausgabebuchungen ordnungsmäßig belegt? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
Welche Rechnungsbelege fehlen?
3. Werden für Barauszahlungen ordnungsmäßige Auszahlungsbestätigungen verwendet? (§ 45 Abs. 4 GHO 1977)
Sind sie ordnungsmäßig ausgefüllt, und ist insbesondere die Unterschrift des Empfängers beigesetzt? (§ 45 Abs. 5 GHO 1977)
4. Werden die angeordneten Auszahlungen von der Kasse rechtzeitig geleistet? (§ 44 Abs. 1 GHO 1977)
5. Bestehen ungerechtfertigte Kassenausgabereste (anführen)?
6. Wurden Maßnahmen gesetzt, um Sollabgänge bei außerordentlichen Vorhaben zu bedecken?
7. Stimmen die Belege mit den Eintragungen in den Zeitbüchern (Zeitbuch, Hilfszeitbuch) und in den Sachbüchern (Haushaltssachbuch, Hilfssachbuch) überein? (§ 70 Abs. 1 GHO 1977)
8. Sind die Belege mit der fortlaufenden Nummer des Zeitbuches versehen und zeitfolgemäßig geordnet? (§ 70 Abs. 2 GHO 1977)
9. Werden Ausgabenkontrollen geführt? (§ 26 Abs. 1 und 2 GHO 1977)
10. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VI. Prüfung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

1. Werden die Zahlungen möglichst bargeldlos abgewickelt? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977)
2. Ist die Gemeinde dem Giroverkehr angeschlossen? (§ 42 Abs. 1 GHO 1977)
Ist die Anzahl der Konten wirtschaftlich vertretbar?
3. Sind die Kontoauszüge lückenlos vorhanden, und werden sie in einer eigenen Mappe zeitfolgemäßig aufbewahrt? (§ 70 Abs. 3 GHO 1977)
4. Sind sämtliche in den Kontoauszügen ausgewiesenen Zahlungen in den Büchern der Gemeinde verbucht?
5. Sind auf den Kontoauszügen die Postnummern des Zeitbuches vermerkt, unter denen die einzelnen Zahlungen verbucht sind? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977)
6. Werden die Gut- und Lastschriftzettel den Belegen angeschlossen? (§ 43 Abs. 3 und § 44 Abs. 4 GHO 1977)
7. Wird über Konten und Sparbücher gemeinsam durch Bürgermeister und Gemeindegassier (Finanzreferent) verfügt? (§ 47 GHO 1977)
Welche Gemeindebediensteten wurden hiezu ermächtigt?
8. Sind die Scheckhefte vollzählig vorhanden? (§ 71 Abs. 1 und 2 GHO 1977)
9. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VII. Prüfung der Bücher

1. Wird das Zeitbuch laufend geführt oder bestehen ungerechtfertigte Buchungsrückstände? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977)
2. Sind im Zeitbuch besondere Spalten für die Art des Zahlungsverkehrs (Bargeld-, Giroverkehr und Gegenverrechnung) eingerichtet?
3. Sind die Eintragungen in diese Spalten richtig erfolgt?
4. Stimmen die aus den Geldbetragsspalten ermittelten Bestände mit den tatsächlichen Beständen überein?
5. Entsprechen die Bücher bei EDV in der Gliederung den Haushaltsvorschriften?
6. Sind die Abschlußergebnisse der Hilfszeitbücher richtig in das Zeitbuch übertragen? (§ 61 GHO 1977)

7. Sind das Zeitbuch und die Hilfszeitbücher richtig aufgerechnet?
8. Wird das Zeitbuch monatlich abgeschlossen, und wird der am Ende jedes Monats sich ergebende Bestand ausgewiesen? (§ 72 GHO 1977)
9. Wurden bei der Prüfung der Bücher, Belege und sonstigen Buchungsunterlagen unzulässige Änderungen (durch Ausschaben, Überkleben, Übermalen, Anwendung chemischer Entfernungsmittel) bemerkt? (§ 68 Abs. 6 GHO 1977)
10. Werden die Sachbücher laufend geführt? (§ 69 Abs. 2 GHO 1977)
11. Sind auf dem Sachbuch die Voranschlagsansätze (allenfalls geändert durch Nachtragsvoranschlag) richtig vermerkt? (§ 63 GHO 1977)
12. Wird das Sachbuch monatlich abgeschlossen und das Abschlußergebnis mit den Abschlußsummen des Zeitbuches verglichen? (§ 72 Abs. 2 GHO 1977)
13. Werden die Personenkarteien (Hebelisten) laufend geführt? (§ 64 GHO 1977)
14. Wurden die Kasseneinnahme- und -ausgabereste aus dem Vorjahr darin richtig übernommen? (§ 72 Abs. 8 GHO 1977)
15. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Erläge und Vorschüsse) ungerechtfertigt durch längere Zeit unabgewickelt geblieben? (§ 83 Z. 63 GHO 1977)
16. Wurden die Gelder der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Vorjahres einzeln in das nächste Jahr übernommen? (§ 82 Abs. 2 Z. 12 GHO 1977)
17. Wird das Sachbuch für das Vermögen laufend geführt? (§ 66 GHO 1977)
18. Wird den Vorschriften des Datenschutzes entsprochen?
19. Weitere Prüfungsbemerkungen:

VIII. Prüfung der Geldverwaltung

1. Ist der Bargeldbestand zur Vermeidung von Zinsenverlusten und Diebstahlsgefahr immer möglichst niedrig gehalten? (§ 46 Abs. 2 GHO 1977)
2. Wird der Bargeldbestand wenigstens in einer eisernen Geldkassette aufbewahrt? (§ 46 Abs. 3 GHO 1977)
3. Werden die Kassenbestände der Gemeinde mit persönlichem Eigentum des Kassiers vermengt? (§ 46 Abs. 4 GHO 1977)
4. Wird der gesamte Zahlungsverkehr ausschließlich von der Gemeindekasse besorgt? (§ 40 Abs. 1 GHO 1977)
5. Welche Nebenkassen bestehen, und in welchen Zeitabschnitten rechnen diese mit der Gemeindekasse ab? (§ 40 Abs. 2 GHO 1977)
6. Welche Rücklagen für welche Zwecke bestehen?
7. Wie sind die Rücklagenbestände angelegt? (§ 34 Abs. 2 GHO 1977)
8. Weitere Prüfungsbemerkungen:

Der Prüfungsausschuss überprüfte die Houtkasse und befand diese für in Ordnung.

Hauptthema dieses Prüfungsausschusses war die NMS-MZ-Polytechnische Schule MZ die sich die beiden Schulen in einem Gebäude befinden. Der Gesamtzustand des Gebäudes ist „dem Alter entsprechend“?

Folgende Mängel werden zur sofortigen Behebung vorzulegen:

- Elektronikraum: Wasserladen beheben
- Zaun beim Hinterausgang: zu erneuern
- WC Bürsten und Hygienebehälter für jedes Mähdchen WC
↓ (neue ausstellen?)
- Aufenthaltsraum Poly: ~~was~~ Austausch der kaputten Sessel
- Entfernung der Schaukästen im 3. Stock
- Anregung eines „Löschungsplanes“ – vor allem für die Kellerräumlichkeiten

Der Referent für Schulen – Christian Hoogen – wird dem Direktor und der Direktorin der beiden Schulen ~~über~~ berichten.

